

# **Öffentliche Bekanntmachung des Umlegungsbeschlusses**

## **Landratsamt Tuttlingen Vermessungs- und Flurneuordnungsamt Umlegungsstelle**

**Gemeinde Emmingen-Liptingen Kreis Tuttlingen**

**Umlegung "Bäckerhäggle II", Gemarkung Emmingen**

**Bekanntmachung des Umlegungsbeschlusses**

### **I. Umlegungsbeschluss**

für einen westlichen Teil des Bebauungsplangebietes "Bäckerhäggle - 1. Änderung", Gemarkung Emmingen-Liptingen.

Die Umlegungsstelle für die Umlegung "Bäckerhäggle II" hat nach Anhörung der Eigentümer gemäß § 47 des Baugesetzbuches (BauGB, in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) am 25.07.2018 für einen westlichen Teil des Bebauungsplangebietes "Bäckerhäggle – 1. Änderung", Gemarkung Emmingen, im westlichen Bereich der „Untere Gaß“ südlich der „Obere Gasse“ und nördlich des Weges Flst.Nr. 5829 die Durchführung einer Umlegung beschlossen.

In das Verfahren sind die folgenden Flurstücke der Gemarkung Emmingen einbezogen:

Flurstücksnummer:

5829 (hiervon ein westlicher Teil mit ca. 8,6 a), 5833 (hiervon ein westlicher Teil mit ca. 4,5 a), 5839, 5841, 5842, 5844, 5883/1 (hiervon ein südwestlicher Teil mit ca. 56 a).

Das Umlegungsgebiet ist in der Gebietskarte dargestellt. Die Gebietskarte ist Bestandteil des Umlegungsbeschlusses. Die Umlegung trägt die Bezeichnung "Bäckerhäggle II". Das Umlegungsgebiet liegt im Gebiet des sich im Aufstellungsverfahren befindenden Bebauungsplans "Bäckerhäggle - 1. Änderung".

Durch die Umlegung sollen die im Umlegungsgebiet liegenden Grundstücke in der Weise neu geordnet werden, dass nach Lage, Form und Größe für die Bebauung und sonstige Nutzung zweckmäßig gestaltete Grundstücke entstehen.

### **II. Durchführung**

Die Durchführung der Umlegung obliegt gemäß § 46 BauGB in Verbindung mit dem Beschluss des Gemeinderates vom 09.07.2018 der Umlegungsstelle „Bäckerhäggle II“ beim Landratsamt Tuttlingen, Vermessungs- und Flurneuordnungsamt.

### **III. Aufforderung zur Anmeldung von Rechten**

Die Inhaber eines nicht im Grundbuch eingetragenen Rechts an dem Grundstück oder an einem das Grundstück belastenden Recht, eines Anspruchs mit dem Recht auf Befriedigung aus dem Grundstück oder eines persönlichen Rechts, das zum Erwerb, zum Besitz oder zur Nutzung des Grundstücks berechtigt oder den Verpflichteten in der Benutzung des Grundstücks beschränkt, werden aufgefordert, innerhalb eines Monats von dieser Bekanntmachung an, ihre Rechte bei der Geschäftsstelle für die Umlegung „Bäckerhägle II“ beim Bürgermeisteramt der Gemeinde Emmingen-Liptingen, Schulstraße 8, 78576 Emmingen-Liptingen, anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet oder nach Ablauf einer von der Umlegungsstelle gesetzten Frist glaubhaft gemacht, so muss der Berechtigte die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gegen sich gelten lassen, wenn die Umlegungsstelle dies bestimmt.

Der Inhaber eines in Absatz 1 bezeichneten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntmachung des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

### **IV. Verfügungs- und Veränderungssperren sowie Vorkaufsrecht der Gemeinde**

Von dieser Bekanntmachung an bis zur Bekanntmachung des Umlegungsplans dürfen nach § 51 BauGB im Umlegungsgebiet nur mit schriftlicher Genehmigung der Umlegungsstelle

1. ein Grundstück geteilt oder Verfügungen über ein Grundstück und über Rechte an einem Grundstück getroffen oder Vereinbarungen abgeschlossen werden, durch die einem anderen ein Recht zum Erwerb, zur Nutzung oder Bebauung eines Grundstücks oder eines Grundstücksteils eingeräumt wird oder Baulasten neu begründet, geändert oder aufgehoben werden,
2. erhebliche Veränderungen der Erdoberfläche oder wesentlich wertsteigernde sonstige Veränderungen der Grundstücke vorgenommen werden,
3. nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtige, aber wertsteigernde bauliche Anlagen errichtet oder wertsteigernde Änderungen solcher Anlagen vorgenommen werden,
4. genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtige bauliche Anlagen errichtet oder geändert werden.

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt. Ein bei der Gemeinde Emmingen-Liptingen eingereichtes Baugesuch gilt gleichzeitig als Antrag auf Genehmigung durch die Umlegungsstelle. Nach § 24 Abs. 1 Nr. 2 BauGB steht der Gemeinde Emmingen-Liptingen beim Kauf von Grundstücken, die in dieses Verfahren einbezogen sind, von dieser Bekanntmachung an bis zur Bekanntmachung des Umlegungsplans, ein gesetzliches Vorkaufsrecht zu.

### **V. Vorarbeiten auf Grundstücken**

Eigentümer und Besitzer haben nach § 209 Abs. 1 BauGB zu dulden, dass Beauftragte der zuständigen Behörden zur Vorbereitung der von ihnen nach diesem Verfahren zu treffenden Maßnahmen Grundstücke betreten und Vermessungen oder ähnliche Arbeiten ausführen.

#### **VI. Bekanntgabe des Umlegungsbeschlusses**

Der Umlegungsbeschluss gilt mit dem auf die ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

#### **VII. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen den Umlegungsbeschluss kann innerhalb von sechs Wochen nach der Bekanntgabe schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt werden. Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung ist zu stellen beim Bürgermeisteramt der Gemeinde Emmingen-Liptingen, Geschäftsstelle für die Umlegung "Bäckerhägle II", Schulstraße 8, 78576 Emmingen-Liptingen.

Über den Antrag entscheidet das Landgericht Stuttgart – Kammer für Baulandsachen. Der Antrag muss den Antragsteller sowie die Entscheidung bezeichnen, gegen die er sich richtet. Wird der Antrag schriftlich gestellt, so muss er innerhalb der o.g. sechs-Wochen-Frist beim Bürgermeisteramt der Gemeinde Emmingen-Liptingen (Geschäftsstelle für die Umlegung "Bäckerhägle II"), Schulstraße 8, 78576 Emmingen-Liptingen, eingegangen sein. Es wird darauf hingewiesen, dass vor der Kammer für Baulandsachen Anträge in der Hauptsache nur durch einen Rechtsanwalt gestellt werden können, der beim Landgericht Stuttgart zugelassen ist.

#### **VIII. Geschäftsstelle für das Umlegungsverfahren "Bäckerhägle II"**

Die Geschäftsstelle für die Umlegung "Bäckerhägle II" wird beim Bürgermeisteramt der Gemeinde Emmingen-Liptingen, Schulstraße 8, 78576 Emmingen-Liptingen, geführt.

Tuttlingen, den 25.07.2018

gez.

Burkard Gorzelli, Vermessungsdirektor

Umlegungsstelle, Landratsamt Tuttlingen

Vermessungs- und Flurneuordnungsamt

Gemeinde: Emmingen-Liptingen  
Gemarkung: Emmingen

# UMLEGUNG "Bäckerhügelle II"

## Gebietskarte

Maßstab 1 : 1000

